

C. Befunde der quantitativen Aktenanalyse

*Thomas Bliesener (Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen und Universität Göttingen), Merten Neumann (Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen)*¹

I. Methodisches Vorgehen

1. Erstellung des Codierbogens

Für die quantitative Aktenanalyse wurde in enger Abstimmung mit den Projektpartnern noch vor dem Bezug der Akten ein standardisierter Codierbogen entwickelt. Ziel dieses Vorgehens war es, die für die Analyse relevanten Informationen durch ein festgelegtes Kategoriensystem zu erfassen. Ausgangspunkt waren dafür die zentralen Forschungsfragen des Projektes sowie frühere einschlägige Arbeiten.² Der Codierbogen wurde anfangs fortlaufend modifiziert und an die sich aus den Besonderheiten der Akten ergebenden und die im Feld auftretenden Probleme angepasst. Diese Anpassungen machten zahlreiche Nachcodierungen und nachträgliche Fehlerkorrekturen notwendig, waren aber unumgänglich um die Komplexität des Aktenmaterials hinreichend genau abbilden zu können. Zur Sicherstellung der Zuverlässigkeit und Objektivität der Kodierung wurde ein Codiermanual angelegt, das wie der Codierbogen fortlaufend angepasst und ergänzt wurde.

1 Danksagungen: Anna Isenhardt für die Mitarbeit in dem Projekt und Beiträge zur allgemeinen Konzeption und Organisation der Aktenanalyse sowie für die Mitarbeit an der Erstellung des Codierbogens; Jule Fischer für die Unterstützung bei der Erstellung des Codierbogens und des zugehörigen Manuals sowie für die Koordinierung und Mitarbeit an der Aktencodierung; Isabel Wittland für die Unterstützung bei der Erstellung des Codierbogens; Tim Knapp, Emily Judt, Nora Reimann, Tiana Tschache, Nike Müller und Carolin Richter für die inhaltliche Codierung der Akten; Nina Lara Riemann für die Unterstützung bei der Datenaufbereitung und -auswertung.

2 Vor allem *Peters*, Fehlerquellen, Bd. 2 und 3.

Eine Übersicht der im Codierbogen erfassten Themenbereichen ist in Tabelle C1 dargestellt.³

Tabelle C1: Übersicht über die Inhalte des Codierbogens.

Themenbereich	Beispielhafte Inhalte
<i>Straftat/en im Ausgangsverfahren</i>	• Anzahl • Deliktsbereich/e • Erfolgsgrad • Beteiligung Dritter • Anzeigerstattung
<i>Merkmale der Verurteilten</i>	• Geschlecht • Geburtsjahr • Staatsangehörigkeit • Familienstand • Bildungsabschluss • Berufsausbildung • Berufstätigkeit • Sozialhilfebezug • Psychische Erkrankungen • Vorstrafen
<i>Merkmale der Opfer</i>	• Anzahl • Alter zum Tatzeitpunkt • Geschlecht • Familienstand • Staatsangehörigkeit • Bildungsabschluss • Berufsausbildung • Berufstätigkeit • Sozialhilfebezug • Begutachtung durch Sachverständige • Psychische Erkrankungen • Täter-Opfer Beziehung • Verletzungsgrad • Nebenklage • Zeugenbegleitung • Psychosoziale Prozessbegleitung
<i>Ermittlungsverfahren</i>	• Vernehmung des Verurteilten • Vernehmung des Opfers/der Opfer

³ Aufgrund des Umfangs des Codierbogens können hier nicht alle Inhalte aufgezählt werden. Er kann aber unter folgendem Link in Gänze eingesehen werden: <https://osf.io/rqbn5/>.

Themenbereich	Beispielhafte Inhalte
Ausgangsverfahren	• Bundesland • Einleitung durch Strafbefehl • Verteidigung • Haftbefehl • Zuständiges Gericht • Spruchkörper • Anklageschrift/en • Einlassungen • Vernehmungen • Ergebnis • Verfahrensbeendende Absprachen • Beweise • Berufung • Revision
Wiederaufnahmeantrag/-anträge	• Anzahl • Bundesland • Zuständiges Gericht • Antragsteller • Ggf. Angaben über antragstellenden Verteidiger • Länge des Antrags • Stellungnahmen zum Antrag • Wiederaufnahmegründe • Gerügte/neue Beweise
Aditionsverfahren	• Entscheidung • Ggf. Gründe für Unzulässigkeit • Beschwerde
Probationsverfahren	• Beweisaufnahme • Entscheidung • Ggf. Gründe für Unbegründetheit • Beschwerde • Beweise
Erneute Hauptverhandlung	• Vernehmung Verurteilter • Vernehmung Opfer • Ergebnis • Verfahrensbeendende Absprachen • Beweise • Berufung • Revision

Der Codierbogen gliederte sich nach thematischen Gesichtspunkten und folgte damit einer eigenen Logik und nicht der Aktenlogik.⁴ Dies liegt daran, dass der Aufbau der analysierten Akten nicht einheitlich genug war, um eine Orientierung an dem Material möglich zu machen. Daraus folgt, dass an einigen Stellen des Codierbogens eine Integration von Angaben

⁴ Vgl. Leuschner/Hüneke, MSchrKrim 2016, 464 (476).

aus verschiedenen Informationsquellen in der Akte möglich oder sogar notwendig war. Der fertige Codierbogen beinhaltete über 4.000 Datenfelder. Die große Anzahl erklärt sich hauptsächlich durch eine Vielzahl von Filtern, die implementiert wurden, um unterschiedliche Verfahrensabläufe, die in den Akten beschrieben werden, möglichst gut abzubilden (z. B. in Bezug auf Informationen zu Berufungs- oder Revisionsverfahren, die sich nicht in allen Akten finden lassen).

2. Durchführung der Aktencodierung

Die Codierer, die auch zuvor für die Sichtung und Digitalisierung der Akten verantwortlich waren, erhielten zunächst eine Schulung im Umgang mit dem Codierbogen und dem zugehörigen Manual und führten im Rahmen dieser Schulung auch mehrere Testcodierungen durch. Diese Testcodierungen wurden gemeinsam mit den Projektmitarbeitenden und anderen Codierern nachbesprochen. Durch anschließende Anpassungen des Codierbogens und des Codiermanuals konnten Unstimmigkeiten und Unklarheiten minimiert werden.

Für die Durchführung der Codierung wurde der Codierbogen in dem Befragungsprogramm Unipark von der Firma *Tivian* implementiert. Dies hat im Gegensatz zu einer Paper-Pencil Codierung den wesentlichen Vorteil, dass die Übertragung von den Papierbögen in ein Statistik- oder Datenmanagementprogramm nicht notwendig ist und damit ein wesentlicher Arbeitsschritt entfällt. Die Codierung der digitalen Akten wurde parallel zur Sichtung und Digitalisierung neu eingetrophener Akten vorgenommen. Die Codierungsdauer pro Akte war hauptsächlich von dem Umfang der Akte abhängig, bewegte sich aber in der Regel zwischen zwei und fünf Stunden.

II. Befunde

1. Ausgangsverfahren

Wie oben bereits ausgeführt, konnten wir letztendlich 512 Akten auswerten.⁵ Diese 512 Wiederaufnahmeanträge beziehen sich auf ein Ausgangsverfahren, in dem mit großer Mehrheit das Strafgesetzbuch zur Anwendung gekommen ist. Bezieht man die Verkehrsverstöße nach dem Strafgesetzbuch mit ein, richten sich mehr als acht von zehn (83,0 %) der Wiederaufnahmeanträge auf einen Straftatbestand aus dem Strafgesetzbuch (siehe Tabelle C2). Ein weiteres Zehntel entfällt auf Straftatbestände des Straßenverkehrsgesetzes. Weitere Strafnormen, wie das Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (BtMG) oder das Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (AufenthG) spielen dagegen eine nachrangige Rolle.

Tabelle C2: Angewandte Strafnorm im Ausgangsverfahren (N = 512, inkl. Mehrfachnennungen).

	StGB (o.V.)	Verkehr nach StGB	StVG	BtMG	Aufenth G	Sonstige
<i>n</i>	397	28	54	22	9	46
Anteil (%)	77,5	5,5	10,5	4,3	1,8	9,0

Betrachtet man lediglich die Delikte des Strafgesetzbuches, zeigt sich ein hoher Anteil der Deliktgruppen Betrug und Untreue sowie Diebstahl und Unterschlagung (Tabelle C3). Delikte gegen die körperliche Unversehrtheit nehmen etwa ein Fünftel, Beleidigungsdelikte ein knappes Siebtel der Fälle ein. Jeweils etwa ein Zwölftel machen Sexualdelikte, Straftaten gegen die persönliche Freiheit bzw. gegen den Staat aus. Straftaten gegen das Leben und gemeingefährliche Straftaten treten mit vier bzw. zwei Prozent selten in unserer Stichprobe auf. Zum Vergleich dieser Verteilung der Straftaten in unserer Stichprobe haben wir die Verteilung der Straftaten der durch

⁵ Eine Auswahl der hier vorgestellten Befunde wurde bereits andernorts berichtet (vgl. *Bliesener et al.*, *MSchrKrim* 2023, 147).

deutsche Gerichte abgeurteilten Personen⁶ des Jahres 2013 herangezogen.⁷ Der direkte Vergleich der beiden Verteilungen der Straftatbestände ist allerdings auch dadurch nur eingeschränkt möglich, dass durch die Mehrfachnennungen in unserer Stichprobe die Zahl der Delikte insgesamt etwas erhöht ist und sich zu mehr als 100 % addiert. Unter Berücksichtigung dieser Einschränkungen zeigt sich gleichwohl, dass auch in der Strafverfolgungsstatistik die Deliktgruppen Betrug und Untreue sowie Diebstahl und Unterschlagung gefolgt von Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit mit sehr ähnlichen Anteilen am häufigsten auftreten. Dem gegenüber sind Beleidigungsdelikte, Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, gegen die persönliche Freiheit, gegen das Leben ebenso wie Raub und Erpressung angesichts der deutlichen Unterschiede in den Anteilen (mit einem Faktor > 2:1) in unserer Stichprobe eher häufiger vertreten.⁹

Tabelle C3: Delikte bei Anwendung des StGB im Ausgangsverfahren (n = 397, inkl. Mehrfachnennungen) im Vergleich zum Anteil aller Abgeurteilten im Referenzjahr 2013.⁸

Straftaten	n	Anteil in % ^a	Anteil aller Abgeurteilten nach StGB (o.V.) 2013 in %
Betrug und Untreue (§§ 263–266b)	117	29,5	30,1
Diebstahl und Unterschlagung (§§ 242–248c)	105	26,4	26,9
Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit (§§ 223–231)	78	19,6	17,6
Beleidigung (§§ 185–200)	53	13,4	4,8
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174–184j)	35	8,8	1,3

6 Abgeurteilte im Sinne des Statistischen Bundesamtes sind Angeklagte, gegen die ein Strafbefehl erlassen wurde bzw. bei denen ein Strafverfahren nach Eröffnung des Hauptverfahrens durch Urteil oder Einstellungsbeschluss rechtskräftig abgeschlossen wurde, s. Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 3, 2013 (Strafverfolgung), 2015, S. 13.

7 Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 3, 2013 (Strafverfolgung), 2015, S. 24. Da die Ausgangsverfahren unserer Stichprobe einen Zeitraum von vielen Jahren umspannen, kann ein einzelnes Referenzjahr dies nur annähernd abbilden. Das Jahr 2013 erscheint uns als Beginn des Zeitraums der von uns betrachteten Wiederaufnahmeanträge diesem jedoch am nächsten zu kommen.

8 Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 3, 2013 (Strafverfolgung), 2015, S. 24.

Straftaten	<i>n</i>	Anteil in % ^a	Anteil aller Abgeurteilten nach StGB (o.V.) 2013 in %
Straftaten gegen den Staat, die öffentliche Ordnung und im Amt (§§ 80–141, 143–168, 331–357)	34	8,6	4,9
Straftaten gegen die persönliche Freiheit (§§ 232–241a)	32	8,1	2,6
Insolvenzstraftaten, strafbarer Eigennutz, Straftaten gegen den Wettbewerb und Sachbeschädigung (§§ 283–305a)	21	5,3	3,5
Urkundenfälschung (§§ 267–282)	20	5,0	3,3
Raub und Erpressung (§§ 249–255, 316a)	17	4,3	1,8
Straftaten gegen das Leben (§§ 211–222)	15	3,8	0,2
Gemeingefährliche Straftaten (§§ 306–316, 316b–323c) ⁹	7	1,8	0,6
Begünstigung und Hehlerei (§§ 257–262)	7	1,8	1,0
Sonstige Straftat gegen die Person (§§ 169–173, 201–206)	2	0,5	0,7
Summe	543	136,7	100,0

^a Wegen der Mehrfachnennungen summieren sich die Anteile in unserer Stichprobe zu über 100 % und sind somit insgesamt erhöht.

Die erste Tatbegehung der Delikte des Ausgangsverfahrens erstreckt sich zurück bis ins Jahr 1974, hat ihren zeitlichen Schwerpunkt jedoch in der zweiten Dekade der 2000er Jahre. Über 70 % der Delikte des Ausgangsverfahrens wurden nach 2009 verübt. In 309 Fällen wurde im Ausgangsverfahren ein einzelnes Delikt verhandelt, in 75 Fällen zwei Taten, in 36 Fällen drei Taten, in 5 % der Wiederaufnahmeanträge waren mehr als 10 Taten Gegenstand des Ausgangsverfahrens.¹⁰

Bei 87,5 % der erstbegrangenen Taten handelte es sich um einen allein handelnden Täter. Die Anzeigeerstattung erfolgte in 56,1 % der Fälle durch die geschädigte(n) Person(en), in 35,9 % der Fälle von Amts wegen und in 6,5 % der Fälle durch einen Zeugen.

9 Die höhere Prävalenz der gemeingefährlichen Straftaten in der hier betrachteten Stichprobe geht darauf zurück, dass in der Statistik des Statistischen Bundesamtes die darunter fallenden Verkehrsdelikte separat ausgewiesen werden.

10 Bei diesen Fällen mit Mehrfachdelikten handelte es sich weit überwiegend ebenfalls um Verstöße gegen das StGB, hier wiederum mehrheitlich um Betrugsdelikte.

Im Ermittlungsverfahren gab es in gut der Hälfte der Fälle (52,1 %) mindestens eine Vernehmung des Beschuldigten, in 35,7 % der Fälle erfolgte keine Vernehmung, in 12,1 % der Fälle enthalten die Akten hierzu keine Angabe. Soweit es eine Vernehmung gab, erfolgte diese zu 96,5 % mündlich, zu 18,4 % auch oder ausschließlich schriftlich und zu 4,4 % auch oder ausschließlich schriftlich über einen Anwalt.¹¹ 22,4 % der Beschuldigten legten im Ermittlungsverfahren ein volles Geständnis ab, 18,0 % ein Teilgeständnis. Fast die Hälfte der Beschuldigten (44,7 %) bestritt die Tat oder die Beschuldigten machten keine Angabe zur Sache (32,5 %).¹²

Abgeschlossen wurde das Ausgangsverfahren in 241 Fällen mit einem Strafbefehl, in 83 Fällen mit einem abgekürzten Urteil und in 175 Fällen mit einem Urteil.¹³ In 16 Fällen (3,1 %) war das Ergebnis des Ausgangsverfahrens ein Freispruch, in 496 Fällen (96,9 %) eine Verurteilung.¹⁴ Im Falle der Verurteilung wurde in 301 Fällen (60,7 %) eine Geldstrafe verhängt, in 70 Fällen (14,1 %) mündete das Ausgangsverfahren in einer Freiheitsstrafe mit Bewährung (nach Erwachsenenstrafrecht), in 99 Fällen (20,0 %) in einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung. In 20 Fällen (4,0 % der Verurteilten) wurde ein Fahrverbot (als Nebenstrafe) verhängt. Sanktionen nach JGG (Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel, Jugendstrafe) waren mit insgesamt 13 Fällen (2,6 % der Verurteilten) deutlich seltener. Maßregeln der Besserung und Sicherung (hier zur Anwendung kamen die §§ 63, 64, 66 und 69 StGB) wurden mit 31 Fällen (6,1 % aller Fälle)¹⁵ eher selten angeordnet.¹⁶

In 96 Fällen wurde gegen die Entscheidung im Ausgangsverfahren Berufung eingelegt und diese Berufung wurde in 73 Fällen (76,0 %) als zulässig

11 Wegen der Mehrfachangaben übersteigt die Summe der Anteile 100 %.

12 Auch hier übersteigt die Summe der Anteile 100 % aufgrund der Mehrfachkodierungen bei mehreren Tatvorwürfen im Ermittlungsverfahren.

13 In 13 Fällen (2,5 %) war die Art des Abschlusses des Ausgangsverfahrens in der Akte nicht eindeutig erkennbar.

14 Es ergeben sich drei Fälle, in denen nach einem Freispruch ein Wiederaufnahmeantrag zugunsten gestellt wurde. Dabei wurde in zwei Fällen wegen Schuldunfähigkeit freigesprochen und die Unterbringung nach § 63 StGB angeordnet. In einem Fall wurde die Begründung des Freispruchs im Wiederaufnahmeantrag moniert.

15 Hier sind auch zwei Fälle enthalten, bei denen wegen Schuldunfähigkeit freigesprochen wurde und eine Unterbringung nach § 63 StGB angeordnet wurde.

16 Bei den Folgen der Verurteilung waren Mehrfachnennungen möglich. So konnte beispielsweise angegeben werden, dass Maßregeln neben einer Freiheitsstrafe angeordnet wurden.

befunden.¹⁷ Bei 29 Verfahren (39,8 %) führte diese Berufung zu einer Änderung der ursprünglichen Entscheidung.¹⁸

In 102 Fällen wurde gegen die ursprüngliche Entscheidung im Ausgangsverfahren Revision eingelegt und diese Revision wurde in 66 Fällen (64,7 %) als zulässig befunden.¹⁹ Insgesamt in zehn Fällen wurde die ursprüngliche Entscheidung im Revisionsverfahren in Gänze oder teilweise aufgehoben.

2. Merkmale der verurteilten Person

Die im Ausgangsverfahren verurteilte Person²⁰ ist in 88,7 % der Fälle männlich und mehrheitlich (71,9 %) deutscher Staatsangehörigkeit. Zum Zeitpunkt der Anklage im Ausgangsverfahren waren die verurteilten Personen zwischen 14 und 74 Jahre alt (im Mittel 38,2 Jahre; Median = 36 Jahre). 26,2 % hatten keine deutsche, 1,6 % eine doppelte Staatsangehörigkeit.

Für diese Merkmale lässt sich näherungsweise ein Vergleich mit den insgesamt in Deutschland verurteilten Personen anstellen. Wählt man dazu die Angaben zu den rechtskräftig verurteilten Personen aus der Strafverfolgungsstatistik für das Jahr 2013,²¹ zeigt sich ein Durchschnittsalter der

17 In drei Fällen (3,1 %) lassen sich keine weiteren Informationen über das Berufungsverfahren finden.

18 In zwei Fällen führte die Berufung zu einem Freispruch, in neun Fällen zu einer höheren Strafe, in 16 Fällen zu einer mildereren Strafe, in zwei Fällen zu der erstmaligen Verhängung einer Strafe. In zwei weiteren Fällen konnten keine Informationen über den Ausgang des Berufungsverfahrens gewonnen werden.

19 In sieben Fällen (6,9 %) lassen sich keine weiteren Informationen über das Revisionsverfahren finden. 52,9 % der Personen, die Revision eingelegt haben, haben im Rahmen des Verfahrens auch Berufung eingelegt. 87,0 % dieser eingelegten Berufungen wurden als zulässig befunden. In 40,0 % dieser zulässigen Berufungen ist den Akten auch eine Änderung der Ausgangsentscheidung zu entnehmen.

20 Der Begriff der verurteilten Person umfasst in Bezug auf die hiesige Stichprobe auch Freigesprochene (§ 362 StPO).

21 Statistisches Bundesamt, Strafverfolgungsstatistik, Tabelle 24311-0002, abrufbar unter <https://www-genesis.destatis.de/genesis//online?operation=table&code=24311-0002&bypass=true&levelindex=0&levelid=1697715370776#abreadcrumb> (letzter Abruf am 22.2.2024). Für das Vergleichsjahr wurde das erste Jahr unseres Betrachtungszeitraumes 2013–2015 gewählt. Die Ausgangsverfahren streuen zeitlich sehr stark, ebenso die Zeiträume bis zur Stellung des Wiederaufnahmeantrags. Gleichwohl repräsentiert das Jahr 2013 den Zeitpunkt des Ausgangsverfahrens recht gut. Anders als in unserer Stichprobe zählen hier die Freigesprochenen nicht zur Gruppe der Verurteilten.

Verurteilten von 34,8 Jahren,²² bei einem Anteil männlicher Verurteilter von 80,1 % und einem Anteil nichtdeutscher Verurteilter von 24,5 %. Im Vergleich dazu sind die verurteilten Personen unserer Stichprobe zum Zeitpunkt des Ausgangsverfahrens also etwas älter und etwas häufiger männlich. Der Grund dafür mag in den erkennbaren Unterschieden in den Deliktstrukturen liegen; sind doch Straftatbestände, bei denen Männer allgemein häufiger aufscheinen (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, gegen die persönliche Freiheit oder gegen das Leben) in unserer Stichprobe stärker besetzt. Hinsichtlich der Nationalität sind die Unterschiede zwischen beiden Vergleichsgruppen dagegen zu vernachlässigen.

Die Hälfte (49,8 %) der verurteilten Personen in unserer Stichprobe ist ledig, 22,7 % verheiratet, 15,8 % geschieden, 2,1 % verwitwet.²³ Zum Bildungsstand der verurteilten Person finden sich nur in knapp der Hälfte der Fälle (46,7 %) Angaben.²⁴ Soweit sie vorhanden sind, verfügen 17,6 % (noch) über keinen Schulabschluss, ein gutes Drittel (34,3 %) weist einen Hauptschul-, 20,5 % einen Realschulabschluss vor. Knapp jeder Fünfte (18,0 %) verfügt über die (Fach-)Hochschulreife. Bei knapp jedem Zehnten (9,6 %) liegt ein sonstiger, oft im Ausland erworbener, Abschluss vor. Ein knappes Drittel (31,4 %) der verurteilten Personen war zum Zeitpunkt des Ausgangsverfahrens berufstätig, bei ebenso einem Drittel (33,6 %) fanden sich Angaben zum Bezug von Transferleistungen.²⁵

Nach der Bildungsstatistik des Statistischen Bundesamtes lag die Quote der Personen mit einem Haupt- oder Volksschulabschluss bei Personen im Alter von 15 und mehr Jahren in der deutschen Bevölkerung im Jahr 2013 bei 34,7 %, der Anteil mit einem mittleren Abschluss (polytechnische Oberschule, Realschule) bei 29,3 % und mit einer (Fach-)Hochschulreife bei 27,9 %. Nur 7,5 % hatten (noch) keinen Schulabschluss.²⁶ Das heißt, untere Bildungsgrade sind in der hier untersuchten Stichprobe deutlich zu

22 Da die Datenbank des Statistischen Bundesamtes das Alter nur in Altersgruppen angibt, wurde das Durchschnittsalter näherungsweise über die Nutzung der Intervallmitten bestimmt.

23 Bei 9,6 % der Fälle ist in der Akte über den Familienstand der im Ausgangsverfahren abgeurteilten Person nichts vermerkt.

24 Nicht überraschend liegt hier der Anteil fehlender Angaben mit 72,3 % bei den mit Strafbefehl abgeschlossenen Ausgangsverfahren noch deutlich höher.

25 Bei hier 28,9 % der Fälle, in denen keine Angaben zum Bezug zu finden waren.

26 <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bildung-Forschung-Kultur/Bildungsstand/Tabellen/bildungsabschluss.html> (letzter Abruf am 22.2.2024).

Lasten der höheren Bildungsgrade überrepräsentiert.²⁷ Nach der Bevölkerungsstatistik des Bundes zur Erwerbstätigkeit²⁸ lag die Erwerbsquote bei Personen zwischen 16 und 65 Jahren im Jahr 2013 bei 54,9 %, also deutlich höher als die Beschäftigungsquote in unserer Stichprobe. Der Anteil der Empfänger von Transferleistungen (z. B. ALG II, Sozialgeld) lag im Jahr 2013 in der deutschen Bevölkerung zwischen 18 und 65 Jahren bei 7,4 %.²⁹

Im Vergleich der soziodemografischen Merkmale unserer Stichprobe mit der Gesamtbevölkerung im Jahr 2013 auf der einen Seite und einer Gruppe inhaftierter Personen³⁰ auf der anderen Seite fällt auf, dass die Verurteilten unserer Stichprobe im Bildungsgrad unter dem Stand der Bevölkerung liegen und – damit korrespondierend – sich weniger häufig in einem Erwerbsstatus befinden bzw. häufiger Empfänger von Transferleistungen sind. Im Vergleich mit den Inhaftierten des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern schneiden sie hinsichtlich der Bildung, des Erwerbsstatus und des Transferleistungsbezugs (jeweils vor Haft) allerdings besser ab. Sie sind im Vergleich mit dieser Gruppe auch seltener ledig, häufiger verheiratet bzw. in Partnerschaft lebend und heben sich auch im durchschnittlichen Bildungsgrad positiv ab. Es handelt sich demnach um eine soziodemogra-

-
- 27 Eine weitere Vergleichsgruppe bietet etwa eine Sonderauswertung von Meyer, S. 1 ff., abrufbar unter https://www.bag-s.de/fileadmin/user_upload/PDF/sonderauswert.pdf (letzter Abruf am 22.2.2024). Diese beschreibt unter anderem die Bildungssituation unter 1.773 Inhaftierten und zeigt, dass in dieser Gruppe 14,2 % keinen Schulabschluss vorweisen konnten. 49,3 % hatten einen Hauptschulabschluss, 18,6 % einen Realschulabschluss und 17,9 % einen Fachoberschulabschluss oder ein Abitur.
- 28 Statistisches Bundesamt, VGR des Bundes, Tabelle 81000–0011, abrufbar unter https://www-genesis.destatis.de/genesis//online?operation=table&code=81000-0011&by_pass=true&levelindex=0&levelid=1698314603302#abreadcrumb (letzter Abruf am 22.2.2024).
- 29 <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/242062/umfrage/leistungsempfaenger-von-arbeitslosengeld-ii-und-sozialgeld/> (letzter Abruf am 22.2.2024); eigene Berechnung.
- 30 Da die Strafverfolgungsstatistik keine Daten zum Familienstand, zum schulischen Bildungsgrad und zum Bezug von Transferleistungen der abgeurteilten Personen enthält, wurden zu Vergleichszwecken Daten einer Gesamterhebung der Inhaftierten im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern aus den Jahren 2014–17 verwendet. Hier findet sich ein Anteil lediger Personen von 76,8 %, 10,5 % Verheirateten, 9,4 % geschiedenen bzw. getrennt Lebenden, 2,2 % in Partnerschaft Lebenden, 1,1 % Verwitweten. Bezüglich der schulischen Bildung besaßen 46 % keinen Schulabschluss oder weniger als einen Hauptschulabschluss, mehr als einen Hauptschulabschluss hatte nur etwa jeder sechste erworben. Damit korrespondiert, dass mehr als 60 % vor der Inhaftierung arbeitslos waren und über ein Drittel Empfänger von Transferleistungen war (siehe dazu auch Bögelein/Glaubitz/Neumann/Kamieth, MSchrKrim 2019, 282 (287 ff.).

fisch belastete Gruppe, deren Belastungsgrad aber nicht den einer Gruppe Inhaftierter im ähnlichen Alter erreicht.

3. Antragsteller

Die Stellung des Wiederaufnahmeantrags erfolgte zu etwa je einem Drittel der Erstanträge durch die Staatsanwaltschaft, eigenhändig durch die verurteilte Person oder durch den Verteidiger der verurteilten Person. Wiederaufnahmeanträge zu Protokoll der Geschäftsstelle machten beim Erstantrag nur einen sehr kleinen Anteil aus (siehe Abbildung C1). In zwölf Fällen waren den Akten keine eindeutigen Informationen über den Antragsteller zu entnehmen.

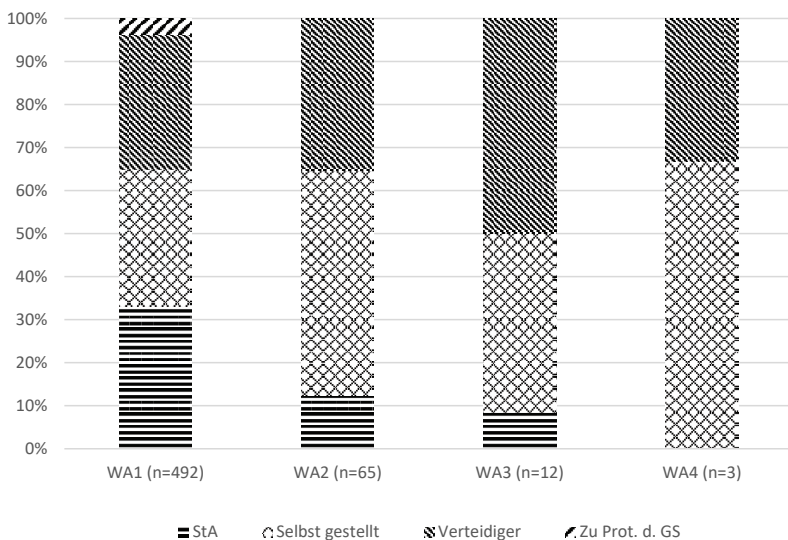


Abbildung C1: Anteile der Antragsteller bei Erst- und Folgeanträgen. Für diese Abbildung wurden nur Fälle mit maximal vier Anträgen betrachtet.

Wie die Abbildung zeigt, nimmt die Zahl der Folgeanträge rasch ab. Unter den Folgeanträgen steigt der Anteil der (unzulässigen) eigenhändigen Antragstellungen durch die verurteilte Person sowie – zunächst, bis zum dritten Antrag – die Zahl der Antragstellungen durch die Verteidigung.

Gleichzeitig sinkt der Anteil der Antragstellungen durch die Staatsanwaltschaft deutlich und verliert sich endgültig bei einem vierten Wiederaufnahmeantrag.

4. Wiederaufnahmeantrag

Bei etwa vier von fünf Wiederaufnahmeanträgen (80,4 %) war ein Amtsgericht zuständig, in etwa einem Fünftel der Fälle (19,6 %) ein Landgericht. Die Zahl der Wiederaufnahmeanträge reicht von einem Wiederaufnahmeantrag ($n = 435$) bis zu acht Wiederaufnahmeanträgen (ein Fall). In 56 Fällen wurde mindestens ein zweiter Antrag, in zehn Fällen ein mindestens dritter Wiederaufnahmeantrag gestellt (mehr als drei Wiederaufnahmeanträge in elf Fällen).

Um Abhängigkeiten in den Daten durch eine Mehrfachberücksichtigung einzelner Fälle zu vermeiden, wurde für die weiteren Analysen pro Fall jeweils der Wiederaufnahmeantrag ausgewählt, der im Verfahren am weitesten fortgeschritten ist.

Wie Tabelle C4 zeigt, werden die Wiederaufnahmeanträge etwa zu einem Drittel von der Verteidigung und in diesem Fall naturgemäß ausschließlich zugunsten der verurteilten Person gestellt.

Tabelle C4: Antragsteller und Art der Antragstellung (N = 512).

	Zugunsten	Zuungunsten
Verteidiger ($n = 166$)	166 (32,4 %)	--
Staatsanwaltschaft ($n = 167$)	154 (30,1 %)	13 (2,5 %)
eigenhändig gestellt ($n = 145$)	145 (28,3 %)	--
über Geschäftsstelle ($n = 22$)	22 (4,3 %)	--
Antragsteller unklar ($n = 12$)	11 (2,1 %)	1 (0,2 %)
Summe	498 (97,3 %)	14 (2,7 %)

Eher überraschend zeigt Tabelle C4 aber, dass in etwa jedem dritten Fall der Wiederaufnahmeantrag von der Staatsanwaltschaft gestellt wird und hier in mehr als neun von zehn Fällen (92,2 %) ebenfalls zugunsten der verurteilten Person. Ein knappes weiteres Drittel machen die (formal fehlerhaften) eigenhändig gestellten Anträge der verurteilten Person zu ihren Gunsten aus. Der Antragsweg über die Geschäftsstelle wird hingegen selten beschritten.

Die von uns analysierten Wiederaufnahmeanträge unterscheiden sich je nach Gruppe von Antragstellern auch hinsichtlich der Art der Ausgangsentscheidung (Tabelle C5). Fast zwei Drittel der Wiederaufnahmeanträge der Staatsanwaltschaft gehen von einem Strafbefehl aus, während sich ein Strafbefehl im Ausgangsverfahren bei den Anträgen der Verteidigung und den Selbstantragstellern nur in etwa vier von zehn Fällen findet. Letztere beziehen sich dagegen zu jeweils 45 % auf ein vorausgehendes nicht abgekürztes Urteil. Dies trifft für die Staatsanwaltschaft nur in gut einem von zehn Fällen zu.

*Tabelle C5: Art der Ausgangsentscheidung nach Antragsteller (Spaltenpro-
zente; N = 512).*

Art der Ausgangs- Entscheidung ^a	Verteidiger (n = 166)	Staatsan- waltschaft (n = 167)	Selbst gestellt (n = 145)	Zu Protokoll der Geschäftsstelle (n = 22)
Strafbefehl (n = 241)	42,8 %	62,3 %	37,2 %	22,7 %
Abgek. Urteil (n = 83)	10,8 %	24,6 %	12,4 %	22,7 %
Nicht abgek. Urteil (n = 175)	45,8 %	11,4 %	44,8 %	54,5 %

^a Wegen der geringen Fallzahlen werden Fälle mit unklaren Ausprägungen nicht darge-
stellt.

Die Art der Entscheidung im Ausgangsverfahren korrespondiert auch mit einigen Merkmalen des Antragstellers sowie Merkmalen des Wiederaufnahmeantrags (siehe Tabelle C6). Wurde das Ausgangsverfahren mit einem Strafbefehl abgeschlossen, handelte es sich bei der verurteilten Person häufiger um eine weibliche Verurteilte als bei anderen Ausgangsentscheidungen. Zudem war in diesen Fällen die Zeit von der rechtskräftigen Entscheidung bis zur Antragstellung mit einem Median von 278 Tagen im Vergleich zu Verfahren, die mit einem Urteil (Median = 592 Tage) oder einem abgekürzten Urteil (Median = 387 Tage) abgeschlossen wurden, am kürzesten (siehe auch Tabelle C7). In Fällen abgekürzter Urteile im Ausgangsverfahren war ein Wiederaufnahmeantrag zuungunsten des Verurteilten vergleichsweise etwas häufiger und es gab relativ selten Hinweise auf eine psychische Auffälligkeit der verurteilten Person. Bei Ausgangsverfahren mit nicht abgekürztem Urteil schließlich fallen die vergleichsweise hohen Anteile der zum Zeitpunkt des Ausgangsverfahrens berufstätigen Verurteilten, sowie der hohe Anteil Verurteilter, bei denen eine psychische Auffälligkeit erkannt wurde, auf. Diese Befunde machen deutlich, dass

sich je nach Entscheidung im Ausgangsverfahren ganz unterschiedliche Fallkonstellationen ergeben können, was die Vergleichbarkeit der Wiederaufnahmeanträge und Wiederaufnahmeverfahren erschwert und Differenzierungen notwendig macht.

Tabelle C6: Merkmale der Antragsteller und des Antrags nach Art der Ausgangsentscheidung (Zeilenprozente bzw. Median; N = 512).

	Strafbefehl (n = 241)	Abgek. Urteil (n = 83)	Nicht abgek. Urteil (n = 175)
Anteil der Anträge zuungunsten d. Verurteilten	2,5 %	7,2 %	2,3 %
Anteil weibl. Verurteilter	17,8 %	6,9 %	5,1 %
Anteil berufstätiger Verurteilter	39,8 %	23,5 %	42,8 %
Anteil Verurteil. mit Hinweis auf psych. Auffälligg.	37,2 %	12,4 %	44,8 %
Dauer von der Entscheidung bis Antragstellung	279,5	387,0	591,5

Insgesamt überwiegt der Anteil der Anträge zugunsten der verurteilten Person deutlich. In unserer Stichprobe stehen einem Antrag zuungunsten über 35 Anträge zugunsten der verurteilten Person gegenüber. In neun Fällen ging dem Antrag zuungunsten ein abgekürztes Urteil voraus, in vier Fällen ein nicht abgekürztes Urteil und in einem Fall ein Strafbefehl. In keinem Fall wurde in dem betreffenden Verfahren vor dem Wiederaufnahmeantrag zuungunsten Berufung oder Revision eingelegt.

5. Zeitdauern der einzelnen Verfahrensschritte

Das vorliegende Datenmaterial erlaubt auch eine differenzierende Analyse der Zeiträume für die einzelnen Abschnitte des Verfahrens.

Tabelle C7: Mediane und Mittelwerte der Zeiträume einzelner Verfahrensabschnitte in den untersuchten Fällen (in Tagen, gerundet).

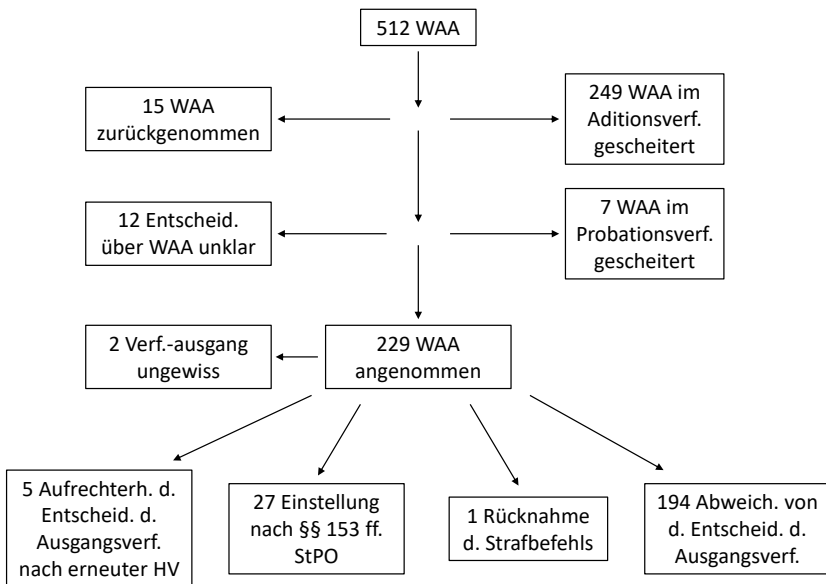
Von		bis	Median	Mittelwert
(Erste) Tat	Anklage		175	400
Anzeigeerstattung/Ermittlungsbeginn	Anklage		122	226
Anzeigeerstattung/Ermittlungsbeginn	Rechtskräftiges Urteil / Strafbefehl / Beschluss		212	330
Darunter:				
Wenn keine Hauptverhandlung stattfindet			97	149
Wenn am AG verhandelt wird			284	411
Wenn am LG verhandelt wird			364	532
Bei Berufung:				
Rechtskräftiges Urteil/ Beschluss	Berufungsurteil		196	246
Bei Wiederaufnahmeanträgen/-verfahren:				
Rechtskräftiges Urteil/ Beschluss	Erster Wiederaufnahmeantrag		391	724
Erster Wiederaufnahmeantrag	Abschluss des Wiederaufnahmeverfahrens		14	72

In Tabelle C7 fällt zunächst die Diskrepanz der Werte für den Median und den Mittelwert der jeweiligen Zeitdauer auf. Dies ist den zumeist schiefen Verteilungen mit teilweise extremen Maxima geschuldet. Beispielsweise wurde in einem untersuchten Fall der Wiederaufnahmeantrag nach mehr als 38 Jahren gestellt, was erhebliche Auswirkungen auf den Mittelwert hat, den Median, der den Punkt angibt, der die Verteilung in zwei gleiche Hälften teilt, aber nicht beeinflusst.

Die Hälfte der Ausgangsverfahren der untersuchten Fälle wurde nach etwa sieben Monaten (212 Tage) rechtskräftig abgeschlossen, wobei sich die Zeitdauer erwartungsgemäß dehnt, je nachdem, ob ohne Hauptverhandlung beschlossen wurde (die Hälfte der Fälle in bis zu etwa drei Monaten, 97 Tage), ob am Amtsgericht (in etwas mehr als 9 Monaten, 284 Tage) oder am Landgericht verhandelt wurde (zwölf Monate, 364 Tage). Die Dauer der justiziellen Bearbeitung der Wiederaufnahmeanträge beträgt von der Antragstellung bis zum Abschluss des Wiederaufnahmeverfahrens in der Hälfte der Fälle dagegen nur bis zu zwei Wochen (14 Tage).

6. Annahmeerfolg des Wiederaufnahmeantrags

Betrachtet man den Annahmeerfolg der 512 Wiederaufnahmeanträge (siehe Abbildung C2), zeigt sich, dass 249 (48,6 %) der Wiederaufnahmeanträge bereits im Aditionsverfahren abgelehnt wurden.³¹ Im formal anschließenden Probationsverfahren erfuhren nur noch sieben (1,4 %) der Anträge eine Ablehnung. Dagegen wurden 229 Anträge (44,7 %) und somit knapp die Hälfte aller am weitesten fortgeschrittenen Wiederaufnahmeanträge angenommen. In diesen Fällen wurde also die Wiederaufnahme des Verfahrens angeordnet.



*Abbildung C2: Ausgänge der untersuchten Wiederaufnahmeanträge (WAA)
(in zwei Fällen ist der Ausgang des Wiederaufnahmeverfahrens
nach Annahme des Wiederaufnahmeantrags ungewiss).*

Diese Annahmequote für den Wiederaufnahmeantrag ist allerdings nicht bei allen Konstellationen der Antragstellung gleich. Unterschiede zeigen sich bereits für die verschiedenen Gruppen der Antragsteller. Während die

³¹ Dies schließt die Zahl von 138 Fällen ein, bei denen der Wiederaufnahmeantrag formal fehlerhaft eigenhändig gestellt worden war.

Anträge der Staatsanwaltschaft zu 91,6 % angenommen werden (Tabelle C8), werden nur 39,2 % der Anträge der Verteidigung akzeptiert. Anträge zu Protokoll der Geschäftsstelle haben eine noch weit geringere Erfolgschance.

Tabelle C8: Erfolg des Wiederaufnahmeantrags nach Antragsteller (Anzahl und Spaltenprozent; N = 512).

		Staatsanwaltschaft (n = 167)	Verteidiger (n = 166)	Eigenhändig gestellt (n = 145)	Über Geschäftsstelle (n = 22)	Antragsteller unklar (n = 12)	Gesamt
Keine bekannte Entscheidung über WAA	Entscheidung über WAA unklar	2 (1,2 %)	6 (3,6 %)	3 (2,1 %)	1 (4,5 %)	0 (0,0 %)	12 (2,3 %)
	WAA zurückgenommen	4 (2,4 %)	7 (4,2 %)	4 (2,8 %)	0 (0,0 %)	0 (0,0 %)	15 (2,9 %)
WAA abgelehnt	Im Aditionsverfahren	6 (3,6 %)	83 (50,0 %)	138 (95,2 %)	18 (81,8 %)	4 (33,3 %)	249 (48,6 %)
	Im Probationsverfahren	2 (1,2 %)	5 (3,0 %)	-	0 (0,0 %)	0 (0,0 %)	7 (1,4 %)
WAA angenommen	Insgesamt	153 (91,6 %)	65 (39,2 %)	-	3 (13,6 %)	8 (66,7 %)	229 (44,7 %)

Auch für die Art der Entscheidung des Ausgangsverfahrens zeigen sich Unterschiede im Annahmeerfolg. Setzt man den Antragserfolg im Sinne der Annahme des Wiederaufnahmeantrags mit der Art der Ausgangsentscheidung in Verbindung (Tabelle C9), findet sich, dass nur etwa jeder sechste Wiederaufnahmeantrag nach einem nicht abgekürzten Urteil im Ausgangsverfahren angenommen wird. Nach einem Strafbefehl im Ausgangsverfahren haben dagegen fast zwei von drei Wiederaufnahmeanträgen Erfolg in dem Sinne, dass sie angenommen werden. Nach einem abgekürzten Urteil (§ 267 Abs. 4, 5 S. 2 StPO) im Ausgangsverfahren führen immerhin noch deutlich über die Hälfte der Anträge zur Annahme.

Tabelle C9: Erfolg des Wiederaufnahmeantrags nach Art der Ausgangsentscheidung (Anzahl und Spaltenprozente; N = 512).

		Straf- be- fehl (n = 241)	Abgekürztes Urteil (n = 83)	Nicht ab- gek. Urteil (n = 175)	Unklar (n = 13)	Gesamt
Keine be- kannte Ent- scheidung über WAA	Entscheidung über WAA unklar	4 (1,7 %)	1 (1,2 %)	7 (4,0 %)	0 (0,0 %)	12 (2,3 %)
	WAA zurück- genommen	6 (2,5 %)	3 (3,6 %)	4 (2,3 %)	2 (15,4 %)	15 (2,9 %)
WAA abge- lehnt	Im Aditions- verfahren	80 (33,2 %)	32 (38,6 %)	128 (73,1 %)	9 (69,2 %)	249 (48,6 %)
	Im Probations- verfahren	1 (0,4 %)	1 (1,2 %)	5 (2,9 %)	0 (0,0 %)	7 (1,4 %)
WAA ange- nommen	Insgesamt	150 (62,2 %)	46 (55,4 %)	31 (17,7 %)	2 (15,4 %)	229 (44,7 %)

Es zeigen sich ebenfalls Unterschiede im Annahmeerfolg in Abhängigkeit von dem Bundesland des Ausgangsverfahrens (Tabelle C10). Besonders auffallend sind dabei extreme Verteilungen, etwa bei Fällen aus Rheinland-Pfalz (alle Wiederaufnahmeanträge im Aditionsverfahren abgelehnt) oder Brandenburg (alle Wiederaufnahmeanträge angenommen). Dabei ist aber die geringe Fallzahl aus einigen Bundesländern zu beachten (Rheinland-Pfalz: 2, Brandenburg: 15). Bundesländer, aus denen mehr Fälle zur Verfügung stehen, zeigen eher ein homogenes Bild (Nordrhein-Westfalen, Bayern, Baden-Württemberg). Daraus folgt, dass Unterschiede zwischen Bundesländern vermutlich maßgeblich auf die kleinen Fallzahlen innerhalb der Gruppen zurückzuführen sind. Zudem ist nicht auszuschließen, dass, vor allem bei Bundesländern mit wenig Fällen, Selektionsprozesse bei dem Versand der Akten eine Rolle gespielt haben (z. B. wurden Fälle mit erfolgreichen Wiederaufnahmen eher erinnert und daher die Aktenzeichen identifiziert). Eine tiefergehende inhaltliche Analyse der Unterschiede zwischen den Bundesländern erscheint daher wenig sinnvoll.

Tabelle C10: Erfolg des Wiederaufnahmeantrags (WAA) nach Bundesland des Ausgangsverfahrens (Anzahl und Zeilenprozente; N = 512).

	Keine bekannte Entscheidung über WAA		WAA abgelehnt		WAA angenommen
	Entscheidung über WAA unklar	WAA zurückgenommen	Im Aditionsverfahren	Im Probationsverfahren	Insgesamt
Berlin (n = 40)	1 (2,5 %)	2 (5,0 %)	25 (62,5 %)	0 (0,0 %)	12 (30,0 %)
Brandenburg (n = 15)	0 (0,0 %)	0 (0,0 %)	0 (0,0 %)	0 (0,0 %)	15 (100,0 %)
Baden-Württemberg (n = 60)	1 (1,7 %)	1 (1,7 %)	25 (41,7 %)	1 (1,7 %)	32 (53,3 %)
Bayern (n = 76)	3 (3,9 %)	0 (0,0 %)	36 (47,4 %)	1 (1,3 %)	36 (47,4 %)
Hessen (n = 24)	2 (8,3 %)	1 (4,2 %)	19 (79,2 %)	1 (4,2 %)	1 (4,2 %)
Mecklenburg-Vorpommern (n = 8)	0 (0,0 %)	0 (0,0 %)	5 (62,5 %)	0 (0,0 %)	3 (37,5 %)
Niedersachsen (n = 48)	0 (0,0 %)	5 (10,4 %)	27 (56,2 %)	0 (0,0 %)	16 (33,3 %)
Nordrhein-Westfalen (n = 192)	4 (2,1 %)	4 (2,1 %)	81 (42,2 %)	3 (1,6 %)	100 (52,1 %)
Rheinland-Pfalz (n = 2)	0 (0,0 %)	0 (0,0 %)	2 (100,0 %)	0 (0,0 %)	0 (0,0 %)
Sachsen-Anhalt (n = 10)	0 (0,0 %)	0 (0,0 %)	7 (70,0 %)	0 (0,0 %)	3 (30,0 %)
Sachsen (n = 26)	1 (3,8 %)	2 (7,7 %)	17 (65,4 %)	1 (3,8 %)	5 (19,2 %)
Schleswig-Holstein (n = 5)	0 (0,0 %)	0 (0,0 %)	4 (80,0 %)	0 (0,0 %)	1 (20,0 %)
Thüringen (n = 6)	0 (0,0 %)	0 (0,0 %)	1 (16,7 %)	0 (0,0 %)	5 (83,3 %)
Gesamt	12 (2,3 %)	15 (2,9 %)	249 (48,6 %)	7 (1,4 %)	229 (44,7 %)

Von den 14 Anträgen, die zuungunsten gestellt wurden, wurden zehn angenommen, zwei wurden im Aditionsverfahren abgelehnt, ein Antrag wurde im Probationsverfahren abgelehnt und ein weiterer Antrag wurde zurückgenommen.

7. Wiederaufnahmeverfahren

Im weiteren Verfahrensverlauf führten 194 Wiederaufnahmeanträge (37,9 %) dazu, dass das Wiederaufnahmegericht eine von der Entscheidung des Ausgangsverfahrens abweichende Entscheidung traf.³² Diese Quote ist deutlich höher, als die Erfolgchance eines Wiederaufnahmeantrags bisher in der einschlägigen Literatur eingeschätzt wurde³³ bzw. unter Verweis auf die bisher unsichere Datengrundlage vermutet wurde.³⁴

Betrachtet man den weiteren Verlauf der Wiederaufnahmeverfahren, führen 52,7 % der Wiederaufnahmeanträge, die sich auf einen Strafbefehl im Ausgangsverfahren beziehen, zu einer Abweichung von der Entscheidung des Ausgangsverfahrens (Tabelle C11), nur bezogen auf die angenommenen Wiederaufnahmeanträge sind dies sogar 84,7 %. Endete das Ausgangsverfahren mit einem abgekürzten Urteil, erreichen diese Quoten mit knapp 50 bzw. 90 % ähnlich hohe Werte. Endet das Ausgangsverfahren dagegen mit einem nicht abgekürzten Urteil sind es nur 13,7 % bzw. 77,4 % der Wiederaufnahmeanträge, die eine Änderung der Entscheidung im Ausgangsverfahren erreichen. Zwar hängt somit die Aussicht auf Abänderung der ursprünglichen Entscheidung wesentlich von der Art des Ausgangsverfahrens ab, dieser Einfluss wird aber bereits durch die Unterschiede im Annahmeerfolg des Wiederaufnahmeantrags vorbestimmt. Ist der Wiederaufnahmeantrag erst einmal angenommen, liegen die Erfolgchancen bezüglich einer Abänderung der Entscheidung im Ausgangsverfahren durchgängig auf einem vergleichbaren und hohen Niveau.

32 Überdies betreffen 24 der 27 Einstellungen Wiederaufnahmeverfahren zugunsten des Verurteilten, sodass auch in diesen die Entscheidung des Ausgangsverfahrens keinen Bestand hat.

33 *Eschelbach/Geipel/Hettinger/Meller/Wille*, GA 2018, 238 (239).

34 *Kaspar/Arnemann*, R&P 2016, 58 (62).

Tabelle C11: Ausgänge der angenommenen Wiederaufnahmeanträge nach Art der Ausgangsentscheidung (Anzahl und Spaltenprozente bezogen auf alle Fälle/angenommene Wiederaufnahmeanträge).

Ausgang des Verfahrens bei angenommenen Wiederaufnahmeanträgen ^a	Strafbefehl (n = 150)	Abgekürztes Urteil (n = 46)	Nicht abgek. Urteil (n = 31)	Gesamt (n = 229)
Ausgang des Verfahrens ungewiss	0 (0,0/0,0 %)	0 (0,0/0,0 %)	2 (1,1/6,5 %)	2 (0,4/0,9 %)
Rücknahme des Strafbefehls	1 (0,4/0,7 %)	0 (0,0/0,0 %)	0 (0,0/0,0 %)	1 (0,2/0,4 %)
Einstellung nach §§ 153 ff StPO	21 (8,7/14,0 %)	3 (3,6/6,5 %)	3 (1,7/9,7 %)	27 (5,3/11,8 %)
Keine Änderung der ursprünglichen Entscheidung	1 (0,4/0,7 %)	2 (2,4/4,3 %)	2 (1,1/6,5 %)	5 (1,0/2,1 %)
Abweichung von der Entscheidung des Ausgangsverfahrens	127 (52,7/84,7 %)	41 (49,4/89,1 %)	24 (13,7/77,4 %)	194 (37,9/84,7 %)

^a Wegen der geringen Fallzahlen werden die zwei der 13 Fälle mit unklarem Ausgangsurteil nicht dargestellt.

Betrachtet man noch einmal genauer die zehn Fälle, in denen Anträge zuungunsten angenommen wurden, zeigt sich, dass davon nur vier zu einer Abweichung von der Entscheidung im Ausgangsverfahren geführt haben. In drei Fällen war die Folge des Antrags eine Einstellung des Verfahrens und in drei weiteren Fällen wurde der Angeklagte erneut freigesprochen.

8. Bedingungsfaktoren für Annahme und Erfolg der Wiederaufnahmeanträge

Um zu prüfen, welche Merkmale den Erfolg eines Wiederaufnahmeantrags prägen, wurde eine weiterführende multivariate Analyse vorgenommen. Im Rahmen dieser Fragestellung eignen sich statistische Modelle aus der Familie der Entscheidungsbäume. Die Modelle sind sehr gut darin, aus einer Vielzahl möglicher Einflussfaktoren jene zu extrahieren, die den größten Effekt zeigen. Diese nonparametrische Verfahrensgruppe wird in den

letzten Jahren auch verstärkt in der Kriminologie genutzt³⁵ und existiert mittlerweile in verschiedenen Varianten und Softwareanwendungen.³⁶ Im Rahmen dieser Analyse wurden zunächst *Random Forests*³⁷ berechnet, die es ermöglichen, die Wichtigkeit jeder betrachteten Prädiktorvariable für die Vorhersagegüte (hier als *Conditional Permutation Importance*³⁸) zu bestimmen. Wenn die Modelle das betrachtete Kriterium (hier Erfolg des Wiederaufnahmeantrags) präzise vorhersagen können, deuten relevante Variablen für diese Vorhersageleistung auch auf die Relevanz für den Erfolg des Wiederaufnahmeantrags hin.

Der für die Analyse verwendete Datensatz beinhaltet neben dem Kriterium 36 mögliche Prädiktorvariablen.³⁹ Das Kriterium beinhaltet vier Stufen: im Aditionsverfahren abgelehnt, im Probationsverfahren abgelehnt, Wiederaufnahmeantrag angenommen ohne Änderung der Entscheidung,⁴⁰ Wiederaufnahmeantrag angenommen und Abweichung von der Entscheidung des Ausgangsverfahrens. Es wurden alle Fälle ausgeschlossen, die formal inkorrekt eigenhändig gestellt wurden (da hier kein Erfolg des Antrags möglich ist), bei denen keine Information über die antragstellende Person oder Stelle vorlag,⁴¹ sowie Fälle, bei denen keine Informationen über den Erfolg des Wiederaufnahmeantrags vorlagen oder der Wiederaufnahmeantrag zurückgenommen wurde. Nach diesem Ausschluss verbleiben 335 Fälle im Datensatz. Wie zuvor bereits angemerkt, weisen einige Variablen, die

35 Fritsch/Haupt/Lösel/Stemmler, *Psychological Test and Assessment Modeling* 2019, 389 (389 ff.); Neumann/Klatt, *Journal of Interpersonal Violence* 2022, NP16351 (NP16351 ff.).

36 Vgl. Loh, *International Statistical Review* 2014, 329 (329 ff.).

37 *Conditional Inference Forests* aus dem Paket *party* (Hothorn/Hornik/Zeileis, *Journal of Computational and Graphical Statistics* 2006, 651 (651 ff.); Strobl/Malley/Tutz, *Psychological Methods* 2009, 323 (333 f.)).

38 Debeer/Strobl, *BMC Bioinformatics* 21 (2020), Article 307, S. 1 ff.

39 Art der Ausgangsentscheidung, Bundesland des Ausgangsverfahrens, Berufung eingelegt, Zulässigkeit Berufung, Ergebnis Berufung, Revision eingelegt, Zulässigkeit Revision, Ergebnis Revision, 15 Straftatenkategorien (alle in Tabelle C3 enthaltenen zuzüglich *anderes Gesetzbuch*), zugunsten/zuungunsten, Anzahl der Wiederaufnahmeantrag in der Akte, Antragsteller, Länge des Antrags, Fehlerebene laut Antrag, Nationalität, Geschlecht, Alter zum Zeitpunkt der Antragstellung, Familienstand, Berufstätigkeit, Sozialhilfebezug, Schulabschluss, Berufsabschluss. Da seit der Publikation von Bliesener et al., *MSchrKrim* 2023, 147 (147 ff.) mehr Variablen aufbereitet und von Fehlern bereinigt werden konnten, wurden hier auch mehr Variablen in die Analyse aufgenommen.

40 Einstellungen werden in dieser Kategorie erfasst.

41 Dies stellt eine der Abweichungen zu Bliesener et al., *MSchrKrim* 2023, 147 (150 ff.) dar. Dadurch unterscheiden sich auch die bei der Analyse zugrunde gelegten Fallzahlen.

die Merkmale der (zumeist) verurteilten Personen betreffen, einen recht großen Anteil an fehlenden Werten auf (z. B. Schulabschluss: 52,8 %, Berufsabschluss: 40,3 %, Sozialhilfebezug: 29,6 %). Um diese Informationen trotzdem in der Analyse berücksichtigen zu können, wurden multiple Imputationen mittels *Chained Equation Modeling* (mit dem Paket *mice*⁴²) durchgeführt. Dabei wurden fünf Datensätze mit jeweils 30 Iterationen erstellt. Die Prädiktoren wurden für jede Variable über eine minimale Rangkorrelation von $\rho = 0,2$ ausgewählt.

Durch die Berechnung ergeben sich Modelle,⁴³ die den Erfolg des Wiederaufnahmeantrags zufriedenstellend vorhersagen können (Trefferate: 74,6 % – 76,1 %, Kappa gew.: 0,65 – 0,68).⁴⁴ Um den Einfluss der verschiedenen Prädiktorvariablen einschätzen zu können, wird im Folgenden der Mittelwert der berechneten Variablenwichtigkeit über alle imputierten Datensätze betrachtet. Es kann als grobe Regel angelegt werden, dass Variablen als wichtig für das Modell angesehen werden können, bei denen der Wert der Variablenwichtigkeit größer ist als der Betrag des kleinsten negativen Wertes.⁴⁵ Abbildung C3 zeigt die Variablenwichtigkeiten der Variablen, bei denen der Mittelwert über dem beschriebenen Cut-off liegt. In den Modellen zeigt sich vor allem die Information über den Antragsteller als einflussreich. Zusätzlich lässt sich bei den Variablen Fehlerebene laut Wiederaufnahmeantrag (siehe hierzu auch Tabelle D1 und Tabelle D8), Art der Ausgangsentscheidung und Bundesland des Ausgangsverfahrens ein deutlicher Einfluss erkennen. Bei der Information, ob der Antrag zugunsten oder zuungunsten gestellt wurde, zeigt sich, dass die Variablenwichtigkeit etwas kleiner ausfällt, aber auch hier kann von einem Einfluss auf die Vorhersagegüte ausgegangen werden. Bei den Variablen Geschlecht, Anlasstat nicht aus dem StGB und Familienstand liegt der Mittelwert der Variablenwichtigkeit zwar gerade so über dem Cut-off, aber die Werte lassen sich nicht klar von den folgenden (in Abbildung C3 nicht mehr dargestellten) Variablen abgrenzen. Daher soll auf eine weitere Interpretation dieser Variablen verzichtet werden. Auch auf das Bundesland des Ausgangsverfahrens soll im

42 van Buuren/Groothuis-Oudshoorn, Journal of Statistical Software 45 (2011), Issue 3, S. 1 ff.

43 Spezifikationen: ntree = 10000, mtry wurde mit dem *caret* Paket (Kuhn, Journal of Statistical Software 28 (2008), Issue 5, S. 1 ff.) über ein Suchraster bestimmt (Leave-Group-Out Cross Validation; $p = 0,6$; fünf Iterationen), kein Pruning.

44 Die Evaluation des Modells sowie die Berechnung der Variablenwichtigkeit wurde anhand der Out-of-Bag Stichprobe (Breiman, S. 1 ff.) vorgenommen, um ein Overfitting zu vermeiden.

45 Vgl. Strobl/Malley/Tutz, Psychological Methods 2009, 323 (343).

weiteren Verlauf nicht näher eingegangen werden, da, wie zuvor bereits beschrieben, die inhaltliche Interpretation von Differenzen zwischen den Bundesländern nur schwer zu führen ist.

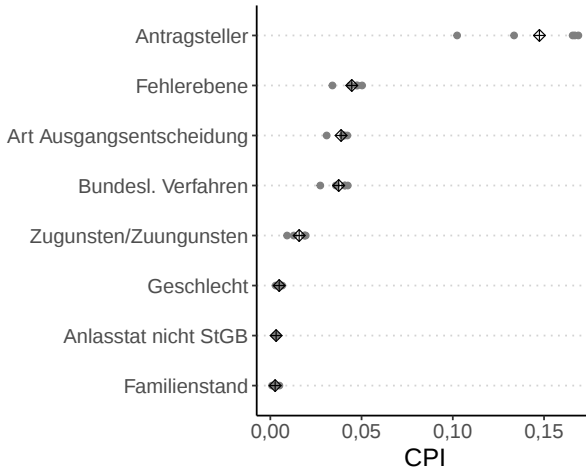


Abbildung C3: *Conditional Permutation Importance für Variablen, bei denen ein Einfluss auf die Modellgüte angenommen werden kann.*⁴⁶ Die Mittelwerte über alle imputierten Datensätze sind als Diamanten dargestellt.

Die Unterschiede in der Erfolgsquote der Anträge in Abhängigkeit vom Antragsteller und der Ausgangsentscheidung sind bereits oben ersichtlich geworden (vgl. Tabelle C8 und Tabelle C9) und daher wenig überraschend. Dennoch ist bemerkenswert, wie maßgeblich der Antragsteller für die Vorhersage des Antragserfolges auch unter Kontrolle konkurrierender Variablen ist. Um weitere Einblicke in die Zusammenhänge zwischen den Variablen zu gewinnen, wurde aufbauend auf der vorherigen Analyse in einem nächsten Schritt ein einfacheres Modell in Form eines einzelnen Entscheidungsbaumes berechnet (hier *Conditional Inference Tree* aus dem Paket *partykit*⁴⁷). Einzelne Entscheidungsbäume bieten den Vorteil, dass sie gut graphisch dargestellt werden können und somit mögliche Interaktionen zwischen Variablen anschaulich gemacht werden können. Der Nachteil

⁴⁶ Cut-off nach Strobl et al., 2009, S. 343.

⁴⁷ Hothorn/Zeileis, Journal of Machine Learning Research 16 (2015), 3905 (3905 ff.).

bei diesen Modellen liegt in ihrer Instabilität.⁴⁸ Es ist daher wichtig zu bedenken, dass die abgebildete „Struktur“ nur eine Möglichkeit von vielen darstellt, um die Daten zu gruppieren.

Der Blick auf die Verteilung der Erfolgsquoten im unteren Teil der Abbildung C4 zeigt, zunächst, dass es zwei Konstellationen gibt, die jeweils eine hohe Chance haben, mit einem erfolgreichen Wiederaufnahmeantrag eine Abänderung der ursprünglichen Entscheidung zu erreichen. Im ersten Fall sind dies Anträge, die von der Staatsanwaltschaft zugunsten der verurteilten Person gestellt werden, zum Zweiten Anträge, die von der Verteidigung oder über die Geschäftsstelle gestellt werden, sich auf ein Ausgangsverfahren mit abgekürztem Urteil oder Strafbefehl beziehen und die Schuldfrage ansprechen. In diesen Konstellationen erreichen die Erfolgchancen 80 % und mehr. Dem gegenüber werden Wiederaufnahmeanträge, die von der Verteidigung oder über die Geschäftsstelle gestellt werden und die sich auf ein Urteil im Ausgangsverfahren beziehen, mit größerer Wahrscheinlichkeit bereits im Aditionsverfahren abgelehnt. Diesen Ausgang erfahren auch eher Anträge der Verteidigung bzw. über die Geschäftsstelle gestellte Anträge, die sich auf ein abgekürztes Urteil oder einen Strafbefehl beziehen, wenn sie nicht die Fehlerebene der Schuldfrage betreffen (Erfolgchancen: ca. 30 %). Interessant ist schließlich, dass Wiederaufnahmeanträge der Staatsanwaltschaft, die zuungunsten der verurteilten Person gestellt werden, zwar häufig zur Wiederaufnahme des Verfahrens führen, jedoch relativ häufig nicht zu einer Änderung der ursprünglichen Entscheidung führen. Allerdings sind die Fallzahlen in dieser Konstellation sehr gering und die Befunde deshalb nur mit Vorbehalt zu verallgemeinern.

Diese multivariate Analyse über Entscheidungsbäume zeigt einmal mehr, dass generalisierende Aussagen zum Erfolg von Wiederaufnahmeanträgen und Wiederaufnahmeverfahren, wie sie sich vereinzelt in der einschlägigen Literatur finden,⁴⁹ die Realität der Rechtspraxis nicht abbilden können. Zwar zeigen sich einige wenige Merkmale, wie der Antragsteller und die Richtung des Antrags (zugunsten/zuungunsten) als deutlich prägend für den Erfolg des Antrags bzw. Verfahrens, aber weitere Merkmale wie die Fehlerebene und die Art der Ausgangsentscheidung können sich je nach Konstellation ebenfalls erheblich auswirken. Daher ist bei Aussagen über den Antrags- und Verfahrenserfolg bei der Wiederaufnahme eine sehr differenzierte Betrachtung notwendig.

48 Vgl. Strobl/Malley/Tutz, *Psychological Methods* 2009, 323 (331 f.).

49 Z. B. Eschelbach/Geipel/Hettinger/Meller/Wille, *GA* 2018, 238 (239).

9. Zusammenfassung

Die vorliegende quantitative Analyse basiert auf einer Stichprobe von 512 Akten. In Bezug auf die Straftatbestände zeigt sich, dass 83 % auf Rechtsnormen des Strafgesetzbuches zurückzuführen sind, wobei Eigentums- und Vermögensdelikte am häufigsten sind, gefolgt von Körperverletzungsdelikten und Beleidigungsdelikten.

Die früheste Tatbegehung in der betrachteten Stichprobe ereignete sich bereits 1974. Der Tatzeitpunkt der meisten Delikte lag aber in den 2000er Jahren. Die Verurteilungen erfolgten hauptsächlich durch einen Strafbefehl oder ein nicht abgekürztes Urteil. Zumeist wurden in diesen Ausgangsverfahren Geldstrafen verhängt.

Die hier betrachteten betroffenen Personen sind zu 88,7 % männlich, mit einem Durchschnittsalter von 38,2 Jahren. In Bezug auf die Antragstellung des Wiederaufnahmeantrags zeigt sich, dass etwa ein Drittel der Erstanträge von der Staatsanwaltschaft, ein weiteres Drittel von der verurteilten Person selbst und das restliche Drittel von deren Verteidigern gestellt wurden. Der erste Wiederaufnahmeantrag erfolgte häufig etwa ein bis zwei Jahre nach der Verurteilung. Von den Anträgen wurden insgesamt 48,6 % im Adoptionsverfahren abgelehnt, 1,4 % wurden im Probationsverfahren abgelehnt und 44,7 % wurden angenommen. In 37,9 % der Fälle führten Wiederaufnahmeanträge zu einer abweichenden Entscheidung des Gerichts.

Der Erfolg der Anträge variiert maßgeblich in Abhängigkeit von der antragstellenden Person oder Stelle und der Art der Ausgangsentscheidung (höhere Erfolgsaussichten haben Anträge, die von der Staatsanwaltschaft gestellt werden, und Fälle, die sich auf Strafbefehlsverfahren beziehen). Weitere relevante Einflussfaktoren für den Erfolg der Anträge sind die Richtung des Antrags (zugunsten/zuungunsten) und die im Antrag angeführte Fehlerebene (z. B. die Anfechtung der Schuldfähigkeit).